

**Landesverordnung
über die Anpassung des Mindeststundenentgelts nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz
Schleswig-Holstein (TTG-Mindestentgelt-Anpassungsverordnung – TTG-MinAVO)**

Vom 17. Januar 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-2-3

Aufgrund des § 4 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

§ 1

Höhe des Mindeststundenentgelts

Das bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein zu zahlende Mindeststundenentgelt wird auf 9,99 Euro (brutto) angepasst.

§ 2

Übergangsregelung

§ 1 findet keine Anwendung auf Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die vor dem 1. Februar 2017 begonnen wurden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Januar 2017

R e i n h a r d M e y e r
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie